

GEMEINDERAT

BESCHLUSS VOM 17. DEZEMBER 2019, PROTOKOLL NR. 20

- 122 V3.01 Amtliche Vermessung
 V3.02 Leitungskataster
**Vertrag über die Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung
mit dem Nachführungsgeometer Müller Ingenieure AG / Genehmi-
gung**
-

Ausgangslage

Die Gemeinde ist gemäss § 22 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG) vom 24. Oktober 2011 und § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 zuständig für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.

Die Gemeinde kann diese Aufgabe an Private übertragen (§ 22 Abs. 2 KGeolG). Die Aufgabenübertragung ist in einem Vertrag zu regeln, der von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigt werden muss (kantonale Fachstelle für das Katasterwesen gemäss § 1 KVAV). Die Arbeiten gemäss den Leistungen des vorliegenden Vertrages insbesondere die laufende Nachführung müssen durch Personen ausgeführt werden, die im Geometerregister gemäss Art. 17 ff. der Geometerverordnung vom 21. Mai 2008 eingetragen sind. Der bestehende Nachführungsvertrag mit Dr. Urs Müller von der Müller Ingenieure AG ist zu erneuern, weil sich rechtliche und technische Rahmenbedingungen geändert haben.

Die Müller Ingenieure AG reichen dem Gemeinderat den Entwurf des angepassten Vertrages über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zur Genehmigung ein. Nachführungsgeometer sind wie bisher Dr. Urs Müller, patentierter Ingenieur-Geometer sowie neu Robert Bänziger patentierter Ingenieur-Geometer und Stefanie Meile, patentierte Ingenieur-Geometerin. Das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, hat den Entwurf vorgeprüft.

Der Vertrag bildet Bestandteil dieses Beschlusses.

Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung der Gemeinde sowie die Verwaltung, Archivierung und Historisierung. Er umfasst auch die Plan- und Datenabgabe, die Entschädigung des Nachführungsgeometers und die Gebührenerhebung. Der Inhalt der amtlichen Vermessung richtet sich nach Art. 5 VAV und § 2 KVAV.

Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages

- Verpflichtungserklärung der Müller Ingenieure AG,
- Unterschriftenregelung bei Abwesenheit des Nachführungsgeometers,
- Jährlich zu aktualisierende Personaleinsatzliste,
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Vermessungsarbeiten des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo ausgenommen Ziff. 5, 7, 9 und 12 und soweit keine anderslautende Regelung in diesem Vertrag vereinbart wird.

Das zwingende öffentliche Recht geht den privatrechtlichen Vereinbarungen in jedem Fall vor.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird abgeschlossen für eine Maximaldauer von sechs Jahren.

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2023, zu kündigen.

Entschädigung und Gebühren – Grundsätze

Für Mutationen und Bestandsänderungen sind dem Auftraggeber bzw. Verursacher die Gebühren gemäss Gebührentarif für die laufende Nachführung nach § 17 KVAV nach Fertigstellung und Abgabe der Mutationsakten belasten. Diese stehen dem Nachführungsgeometer vollumfänglich zu. Der Anwendungsfaktor (Bandbreite gemäss Verfügung der Baudirektion ARV/488/1999 vom 23. April 1999) für den Gebührentarif beträgt 1.0.

Für das Erstellen eines Planes für das Grundbuch, das Erstellen eines Katasterplanes amtliche Vermessung, die Beglaubigung und nachträgliche Beglaubigung gemäss Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 VAV sowie die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 richtet sich die Gebühr nach der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso. Werden Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, informiert der Nachführungsgeometer die Gemeinde, die damit das weitere Inkasso übernimmt. In diesen Fällen entschädigt die Gemeinde den Nachführungsgeometer innert 30 Tagen.

Gemeindegebühr (§25 Abs. 1 und 2 KGeoIG, § 17 KVAV)

Zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung wird von der Gemeinde ab 01.01.2020 eine zusätzliche Gebühr von 15 % (norm aller Gemeinden im Kanton Zürich) erhoben. Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso der Nachführungsgebühr und rechnet diese periodisch, mindestens jährlich mit der Gemeinde ab.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

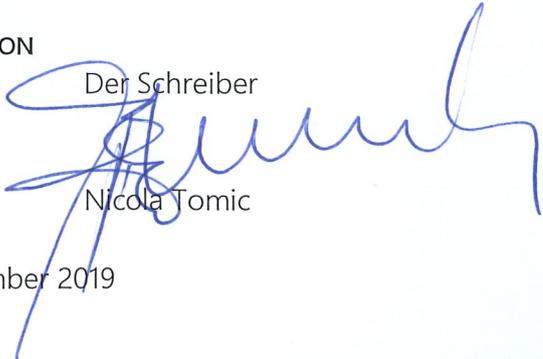
1. Der vorliegende Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung für die Dauer bis zum 31.10.2025 zwischen der Politischen Gemeinde und den Nachführungsgeometern Dr. Urs Müller, patentierter Ingenieur-Geometer, Robert Bänziger patentierter Ingenieur-Geometer und Stefanie Meile, patentierte Ingenieur-Geometerin in der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf wird genehmigt
2. Dieser Beschluss ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Der Nachführungsvertrag sowie der erwähnte Gemeinderatsbeschluss können während der vorstehend erwähnten Frist bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, oder auf der Homepage www.schleinikon.ch eingesehen werden.
4. Mitteilung an:
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich
 - Notariat Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf
 - Tiefbauvorstand (per E-Mail)
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber


Florina Böhler


Nicola Tomic

Versand am: 19. Dezember 2019